

Polzeiverordnung über die Konfiskatbeseitigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 13 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl. S. 61, ber. S 322) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), § 1 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 406) und der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland in der Fassung vom 01. August 1960 (BGBl. I S. 625) erlässt die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Konfiskat im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Schlachtabfälle und genussuntaugliches Fleisch.

§ 2

In jeder gewerblichen Schlächtereier ist zur Aufnahme des Konfiskats ein Sammelbehälter aufzustellen. Von der Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise für mehrere benachbarte Schlächtereierbetriebe die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Behälters gestattet werden.

§ 3

Die Sammelbehälter müssen aus verzinktem Eisenblech bestehen und wasserdicht sein. Sie müssen einen durch Vorhängeschloss abschließbaren Deckel besitzen, so dass eine unbefugte Entnahme der Konfiskate nicht möglich ist. Die Sammelbehälter müssen so bemessen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten die gewöhnlich anfallenden Konfiskate aufnehmen können.

§ 4

Die Sammelbehälter sind mindestens einmal pro Woche zur Konfiskatsammelstelle in Tübingen zu verbringen und nach jeder Entleerung zu reinigen.

§ 5

Das Beseitigen der Konfiskate auf andere Weise ist nicht gestattet; insbesondere sind das Vergraben und Verbrennen sowie das Ablagern auf dem Müllplatz verboten.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Verordnungen der früheren Gemeinden Pliezhausen und Rübgarten außer Kraft.

Pliezhausen, 01.10.1975

gez.
B r u c k e r
Amtsverweser